

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 1974

Nummer 34

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	2. 7. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG (VO § 15 Abs. 6 LRKG)	224
20320	2. 7. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erstattung der sonstigen Umzugsauslagen.	224
20320	2. 7. 1974	Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung (ARVO)	225

20320

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zu § 15 Abs. 6 LRKG (VO § 15 Abs. 6 LRKG)**

Vom 2. Juli 1974

Auf Grund des § 15 Abs. 6 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG – VO § 15 Abs. 6 LRKG – vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 192) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden das Wort „Krankenhaus“ durch die Worte „nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus“ ersetzt und die Worte „vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 193)“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Worte „§ 9 Abs. 7 Sätze 4 und 5“ durch die Worte „§ 9 Abs. 8“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wird eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise zeitlich verbunden, so wird die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Beamte unmittelbar vor dem Dienstgeschäft von der nach § 7 LRKG maßgeblichen Stelle zum Geschäftsort und unmittelbar danach von diesem zu der nach § 7 LRKG maßgeblichen Stelle gereist wäre.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ist die Dienstreise erst nach dem Ende des Urlaubs anzutreten, so wird die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Beamte im Anschluß an den Urlaub vom Urlaubsort zum Geschäftsort und unmittelbar nach dem Dienstgeschäft vom Geschäftsort zu der nach § 7 LRKG maßgeblichen Stelle gereist wäre; auf die danach zu gewährende Fahrkostenentstättung oder Wegstreckenschädigung werden die Fahrkosten oder die Wegstreckenschädigung für die kürzeste Reisestrecke vom letzten Urlaubsort zu der nach § 7 LRKG maßgeblichen Stelle angerechnet.

c) In Absatz 5 wird das Wort „Dienstort“ jeweils durch das Wort „Wohnort“ ersetzt.

d) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten, und für Aufwendungen, die in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 durch die dienstlich bedingte Änderung der Urlaubsrückfahrt für die den Beamten begleitenden Personen entstanden sind.

e) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

Hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt gilt Absatz 5 Satz 1 sinngemäß.

3. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Untermimmt ein Beamter, der einen Verpflegungszuschuß nach § 8 TEVO erhält, eine Dienstreise mit Anspruch auf Tagegeld, so wird der Verpflegungszuschuß bei einer Dienstreisedauer von mehr als zwölf Stunden voll, sonst zur Hälfte auf das Tagegeld angerechnet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 1974

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

20320

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Erstattung der sonstigen Umzugsauslagen**

Vom 2. Juli 1974

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1974 (GV. NW. S. 172), in Verbindung mit § 10 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Erstattung der sonstigen Umzugsauslagen vom 1. Juni 1966 (GV. NW. S. 350) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (Erstattungs-VO)

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

b) Die Nummern 3, 6, 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

3. zwei Drittel der Auslagen für das Anschaffen von Elektrokokchgeschirren bei unvermeidbarem Übergang auf elektrische Kochart, höchstens je Haushaltsangehörigen (§ 4 Abs. 3 BUKG) vierzig Deutsche Mark, insgesamt jedoch nicht mehr als zweihundert Deutsche Mark;

6. Auslagen für das Umbauen von in der bisherigen Wohnung verwendeten Gasgeräten auf eine andere Gasart oder auf elektrischen Anschluß. Wird von einer Änderung der Geräte abgesehen, die notwendig gewesen wäre, um die schon in der bisherigen Wohnung benutzten Gegenstände verwenden zu können, so können die Auslagen für neue Gegenstände gleicher Ausstattung bis zur Höhe eines Drittels der Anschaffungskosten erstattet werden;

7. Auslagen für das Anbringen von Anschläßen an elektrischen Geräten sowie für die hierfür notwendigen Stecker und Verbindungsschnüre, um die in der bisherigen Wohnung benutzten Gegenstände verwenden zu können;

8. Auslagen für den Einbau eines Wasserenthärters für eine in der bisherigen Wohnung benutzte Geschirrspülmaschine bis zum Höchstbetrag von einhundert Deutsche Mark;

c) In Nummer 9a wird das Wort „hundertfünfzig“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.

d) Die Nummern 10, 12 und 14 erhalten folgende Fassung:

10. Auslagen für das Anschließen oder die Übernahme eines Fernsprechanschlusses sowie notwendiger Zusatzeinrichtungen – für diese höchstens jedoch bis zu sechzig Deutsche Mark –, wenn in der bisherigen Wohnung ein Anschluß vorhanden war;

12. Auslagen für Schulbücher und Umschulungsgebühren, die durch den Schulwechsel der Kinder verursacht sind;

14. Auslagen für Anzeigen und amtliche Gebühren zum Zwecke der Wohnungsbewilligung;

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für Zimmer und Nebenräume, die vollständig mit neuen Vorhängen ausgestattet werden müssen, dürfen die nach Absatz 1 zu berechnenden Erstattungsbeträge folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

1. je Zimmer in Tarifklasse Ia und Ib 240,- DM,
je Zimmer in Tarifklasse Ic 220,- DM,
je Zimmer in Tarifklasse II 200,- DM,

2. für mit Fenstern ausgestattete Küchen (Wohn- und Kochküchen), Badezimmer und sonstige Nebenräume sowie für Nebenräume mit verglasten, die Wohnung

abschließenden Türen mit einer Fensterfläche (lichte Putzweite)	
bis zu 2,5 qm je	80,- DM,
von mehr als 2,5 qm je	110,- DM.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Mietvertrag“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Verpflichtung zur Durchführung der Schönheitsreparaturen beim Auszug aus der Wohnung ist durch Vorlage des Mietvertrages nachzuweisen. Der Zeitpunkt der vorausgegangenen Instandsetzung der Wohnung soll durch Vorlage der Rechnungen, die Angemessenheit der Schönheitsreparaturen durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft. Sie gilt auch für Umzüge, die vor dem 1. Juli 1974 begonnen haben, aber erst an diesem Tage oder später beendet worden sind.

Düsseldorf, den 2. Juli 1974

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

– GV. NW. 1974 S. 224.

20320

**Verordnung zur Änderung
der Auslandsreisekostenverordnung (ARVO)**

Vom 2. Juli 1974

Auf Grund des § 19 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Auslandsreisekostenverordnung – ARVO – vom 9. April 1970 (GV. NW. S. 270) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Flugkostenerstattung

Bei Flugreisen können den Angehörigen der Besoldungsgruppen B 6 bis B 11 die Auslagen für die Benutzung der ersten Klasse erstattet werden. Das gleiche gilt für andere Dienstreisende, wenn der Flug ununterbrochen länger als zehn Stunden dauert und aus triftigen Gründen nicht unterbrochen werden kann. Der Flug gilt als nicht unterbrochen, wenn der Aufenthalt zwischen der flugplärrmäßigen Landung und dem flugplärrmäßigen Weiterflug nicht länger als zwei Stunden dauert.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
(1) Das Auslandstagegeld beträgt in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 LRKG in

	Ländergruppe			
	I	II	III	IV
	Beträge in Deutscher Mark			
Reisekostenstufe A	24	32	40	48
Reisekostenstufe B	30	40	50	60
Reisekostenstufe C	40	53	66	80

(2) Das Auslandstagegeld beträgt in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 1 LRKG in

	Ländergruppe			
	I	II	III	IV
	Beträge in Deutscher Mark			
Reisekostenstufe A	25	34	43	52
Reisekostenstufe B	31	42	53	64
Reisekostenstufe C	41	55	69	84

(3) Das Auslandsübernachtungsgeld wird in der gleichen Höhe wie das Auslandstagegeld nach Absatz 2 gewährt.

- b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; im letzten Satz wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„bei späterer Bekanntgabe darf Satz 1 frühestens vom Tage nach der Bekanntgabe an angewandt werden.“

3. In § 8 Satz 2 werden

- a) die Worte „Wird er in ein Krankenhaus aufgenommen“ durch die Worte „Wird er in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen“ ersetzt und
- b) die Worte „vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 193), geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1969 (GV. NW. S. 114)“ gestrichen.

4. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei den Sparkassen tritt in den Fällen des § 2 Satz 1 und des § 7 Abs. 2 Satz 1 an die Stelle der obersten Dienstbehörde

- a) für die Mitglieder des Vorstandes der Vorsitzende des Verwaltungsrats,
b) für die übrigen Beamten der Vorstand.

Artikel II
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) Artikel I Nr. 2 Buchstabe a – § 4 Abs. 3 – ist erstmals für die Nacht vom 30. Juni 1974 zum 1. Juli 1974 anzuwenden.

Düsseldorf, den 2. Juli 1974

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

– GV. NW. 1974 S. 225.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.